

II- 1850 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.001/62 - Parl/76

Wien, am 26. Jänner 1977

845 /AB

1977 -01- 28

zu 817 J

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.817/J-NR/76, betreffend Praxis bei der Vergabe von Stipendien aus dem Härtefonds, die die Abgeordneten Dr. BUSEK und Genossen am 30. November 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Für die in der Begründung der Anfrage enthaltene Behauptung, wonach "sich die unsozialen Auswirkungen der Sparpolitik des Wissenschaftsministeriums immer stärker zeigen", fehlt jegliche sachliche Begründung, weshalb sie auch mit Entschiedenheit zurückzuweisen ist. Wie in den Erläuterungen der Regierungsvorlage für eine Novelle zum Studienförderungsgesetz (402 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XIV.GP.), die dem Nationalrat gegenwärtig zur parlamentarischen Behandlung zugeleitet ist, ausgeführt wird, lassen die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in den letzten Jahren veranlaßten Untersuchungen zur sozialen Lage der Studierenden erkennen, daß die Mehrheit der Studierenden im Hinblick auf ihre soziale Situation keine besondere Problemgruppe darstellt. Der Lebensstandard des durchschnittlich Studierenden entspricht etwa dem der Gesamtbevölkerung, bzw. kann er für einen Teil der Studenten sogar als besser als der Durchschnitt der Gesamtbevölkerung beurteilt werden; dies ist das Ergebnis und die notwendige Folge der

- 2 -

Sozialstruktur der Studierenden, die in ihrer Mehrheit den sozio-ökonomisch günstiger gestellten Schichten entstammen. Allerdings besteht für einen keineswegs als klein einzuschätzenden Anteil der Studierenden im Sinne der postulierten Chancengleichheit der Bildung die Notwendigkeit einer öffentlichen Förderung; ohne diese Förderung würden viele dieser Studierenden entweder ein Studium gar nicht beginnen können oder dieses nur unter großen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten oder mit Studienverzögerungen infolge eigener Erwerbstätigkeit absolvieren.

Es wurde daher auch im Jahre 1976 ein Entwurf für eine Novelle zum Studienförderungsgesetz dem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen und als Regierungsvorlage dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung zugeleitet. Neben einer Reihe von einzelnen Verbesserungen sieht die Regierungsvorlage eine Erhöhung der Höchst-Studienbeihilfe im Ausmaß von rd. 30% vor.

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage 456/J-NR/76 vom 26. Juli 1976 habe ich bereits ausführlich zur Gewährung von außerordentlichen Studienunterstützungen Stellung genommen.

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

ad 1)

Der in der Begründung der Anfrage angeführte Fall "einer Studentin des Geographischen Institutes der Universität" entbehrt ausreichend konkreter Angaben um eine tatsächliche Stellungnahme oder Beantwortung abgeben zu können. Auf Grund eines Vergleiches der im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingelangten Ansuchens mit den in der Begründung der Anfrage enthaltenen Angaben, könnte es sich möglicherweise um das Ansuchen der Studierenden Elfriede V. handeln.

Die Ablehnung des Antrages um Gewährung einer außerordentlichen Studienunterstützung erfolgte, weil die Studierende Elfriede V. die vorgesehene Studienzeit ganz beträchtlich überschritten hat.

- 3 -

Für einen günstigen Studienerfolg gemäß StudFG. wird nämlich nicht nur eine bestimmte Studienleistung gefordert, sondern auch, daß diese innerhalb einer bestimmten Studienzeit erbracht wird. Die Studiennachweisverordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Wien sieht für das Studium der Geographie - dieses wird von der Studierenden Elfriede V. betrieben - eine Maximalstudienzeit von 14 Semestern vor. Die Studierende hat aber bereits im Wintersemester 1967/68 zu studieren begonnen und befindet sich demnach im 19. Semester ihres Studiums.

ad 2)

Es ist zutreffend, daß die genannte Studierende bereits am 19. März 1976 ein Gesuch um eine außerordentliche Studienunterstützung gestellt hat; diesem Antrag waren aber überhaupt keine Unterlagen beigegeben, sodaß diese erst nachgefordert werden mußten. Das Ansuchen kam dann bereits in der zweiten Sitzung der Kommission für studentische Härtefälle am 25. Mai 1976 zur Behandlung, jedoch mußten weitere Unterlagen angefordert werden, die erst im Juli 1976 von der genannten Studierenden zur Verfügung gestellt wurden.

ad 3)

Hinsichtlich der Vergabe von außerordentlichen Studienunterstützungen durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung darf ich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage 456/J-NR/76 vom 26. Juli 1976 verweisen.

ad 4) und 5)

Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurden im Jahre 1976 außerordentliche Studienunterstützungen im Gesamtausmaß von 684.000,- S angewiesen.

